

I. Grundlegende Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Faust Kultur Stiftung

(2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Trägerschaft der Faust-Kultur GmbH (nachfolgend "Stiftungsträger").

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Stiftungsträger ist berechtigt, das Geschäftsjahr der Stiftung abweichend festzulegen.

§4 Zielsetzungen

(1) Ziel der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Dies erfolgt insbesondere durch

- die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation von Kunst und Kultur in elektronischen Medien;
- die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur;

- die Bereitstellung und den Betrieb des Internet-Kulturportals „Faust Kultur“.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen.
- (4) Die für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung tätigen Personen, Einrichtungen und Organisationen haben der Stiftung über ihre Tätigkeit und die Verwendung der ihnen zu diesem Zweck überlassenen Mittel Rechnung zu legen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Der Stiftung wird ein Vermögensstock nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts zugewandt mit dem Ziel, die daraus verfügbaren Erträge zum Gemeinwohl zu verwenden.
- (2) Die Stiftung soll sowohl für Zuwendungen, die den Vermögensstock erhöhen (so genannte "Zustiftungen"), als auch für Zuwendungen offen stehen, die unmittelbar zum Gemeinwohl zu verwenden sind.
- (3) Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 6 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht Zustiftungen zum Vermögensstock sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögensstock nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

II. Geschäftsführung der Stiftung

§7 Geschäftsführung durch Stiftungsträger

- (1) Der Stiftungsträger handelt für die Stiftung im Geschäfts- und Rechtsverkehr.
- (2) Der Stiftungsträger führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Vorgaben des Kuratoriums (§ 8). Er hat für die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (3) Der Stiftungsträger kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

III. Kuratorium

§8 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsträger setzt bei der Stiftung ein Kuratorium ein. Mit der Einsetzung beruft der Stiftungsträger die Mitglieder des Kuratoriums. Dem Kuratorium müssen mehrheitlich Personen angehören, die keine Organstellung beim Stiftungsträger bekleiden oder der Geschäftsführung des Stiftungsträgers angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen zugleich Mitglieder der Redaktion des Internet-Kulturportals „Faust Kultur“ sein.
- (2) Das Kuratorium überwacht und kontrolliert den Stiftungsträger. Dieser hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Der Stiftungsträger hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Soweit dies nach dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zulässig ist, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt das Kuratorium.

§ 10 Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis ist unter Beachtung des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nach Maßgabe der gemeinnützigen Zielsetzung der Stiftung (§ 4) zu verwenden. Soweit danach zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.

V. Satzungsänderungen

§ 11 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung mit Ausnahme von § 12 Abs. 5 entscheidet das Kuratorium. § 12 Abs. 5 kann nicht geändert werden. Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Die Dauer der Stiftung ist nicht begrenzt.
- (2) Ist eine Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll und kann dem durch eine Änderung der Satzung oder anderweitig nicht abgeholfen werden, ist die Stiftung aufzuheben.
- (3) Der Stiftungsträger ist berechtigt, die Stiftung aufzuheben, wenn hierdurch den Stiftern keine steuerlichen Nachteile drohen.

- (4) Fällt der Stiftungsträger weg, soll das Kuratrium dafür sorgen, dass die Stiftung bei einem anderen Träger fortgesetzt wird.
- (5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und der Kultur.

§ 13 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sie dürfen erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirksamwerden des Stiftungsgeschäfts in Kraft.